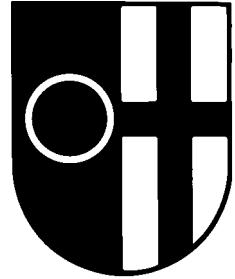


# Amtsblatt der Stadt Datteln



60. Jahrgang

27. Februar 2025

Nr. 4

Inhalt:

1. Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 25.02.2025
2. Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 25.02.2025
3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Feuerwehren (hauptamtliche Kräfte) der Städte Datteln, Waltrop und Oer-Erkenschwick
4. Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
5. Bekanntmachungen der Absicht der Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
6. Öffentliche Bekanntgaben durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

## **Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 25.02.2025**

### **Präambel**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Datteln am 19.02.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen.

### **§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet**

1. Das Gebiet der Stadt Datteln ist eingeteilt in die Stadtteile Datteln, Horneburg und Ahsen. Das Stadtgebiet umfasst 6.608 Hektar.
2. Die Stadt Datteln führt die amtliche Zusatzbezeichnung „Stadt der Wasserstraßen“.

### **§ 2 Gleichstellung von Mann und Frau**

1. Der\*die Bürgermeister\*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll in der Regel mit der Hälfte einer Vollzeitstelle für den Bereich Gleichstellung tätig sein.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
3. Der\*die Bürgermeister\*in unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der\*die Bürgermeister\*in vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem\*der Bürgermeister\*in bzw. bei Ausschusssitzungen dem\*der Ausschussvorsitzenden.

5. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des\*der Bürgermeister\*in widersprechen. In diesem Fall hat der\*die Bürgermeister\*in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und die wesentlichen Gründe hinzuweisen.

### **§ 3 Unterrichtung der Einwohner\*innen**

1. Der Rat hat die Einwohner\*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohner\*innen-Versammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

2. Eine Einwohner\*innen-Versammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner\*innen verbunden sind. Die Einwohner\*innen-Versammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohner\*innen-Versammlung beschlossen, so setzt der\*die Bürgermeister\*in Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner\*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der\*die Bürgermeister\*in führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der\*die Bürgermeister\*in die Einwohner\*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner\*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem\*der Bürgermeister\*in zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohner\*innen-Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem\*der Bürgermeister\*in aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

#### **§ 4** **Anregungen und Beschwerden**

1. Einwohner\*innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach §126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Datteln fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Datteln fallen, sind von dem\*der Bürgermeister\*in an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der\*die Antragsteller\*in ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines\*ihrer Begehrungen nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Einwohner\*innen, die
  - a) weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
  - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
  - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
  - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
sind ohne Beratung von dem\*der Bürgermeister\*in zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Dem\*der Antragsteller\*in kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Der\*die Antragsteller\*in ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den\*die Bürgermeister\*in zu unterrichten.

## **§ 5 Integrationsrat**

1. Es wird ein Integrationsrat eingerichtet, dem 11 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählte Mitglieder und ein je Fraktion gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO NRW vom Rat bestelltes Ratsmitglied angehören.
2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei dem\*der Bürgermeister\*in einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

## **§ 6 Seniorenbeirat**

1. Der Seniorenbeirat besteht aus neun gewählten Mitgliedern.
2. Der Seniorenbeirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Datteln“.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates führen die Bezeichnung „Seniorenbeiratsmitglied“.
4. Weiteres ist in der Satzung des Seniorenbeirates in der jeweiligen aktuellen Fassung normiert.

## **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

1. Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Stadt Datteln“.
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des\*der Bürgermeister\*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Festlegung haushaltsrechtlicher Wertgrenzen**

1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 1 GO NRW liegt vor, wenn der Betrag zwei Prozent des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt.
2. Bisher nicht veranlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen gelten gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW als erheblich, wenn der Betrag zwei Prozent des Aufwandes des Gesamtergebnisplanes übersteigt.
3. Geringfügige Auszahlungen für Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GO NRW sind Maßnahmen, deren Auszahlungen 10 % der investiven Auszahlungen des Gesamtfinanzplanes nicht übersteigen.
4. Eine nicht nur geringfügige Erhöhung einer Einzelmaßnahme nach § 4 Abs. 4 GemHVO liegt vor, wenn der Erhöhungsbetrag einen Wert von 30.000 € übersteigt (vgl. Unterrichtungspflichten nach § 24 Abs. 2 GemHVO).
5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie einen Betrag von 25.000 € überschreiten. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, deren Leistungspflicht und -höhe unmittelbar rechtlich vorgegeben sind, gelten erst als erheblich, wenn sie einen Betrag von 100.000 € überschreiten. Umlagen an Gebietskörperschaften und innere Verrechnungen gelten grundsätzlich als unerheblich. Dies gilt auch für gedeckte Buchungen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung.

6. Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 GemHVO (Sonstige Rückstellungen) sind nur zu bilden, wenn der Betrag 5.000 € übersteigt. Diese Wertgrenze gilt auch für nicht geringfügige Verluste nach § 36 Abs. 5 GemHVO (Drohverlustrückstellungen).

## **§ 10 Ausschüsse**

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem\*der Bürgermeister\*in zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von dem\*der Bürgermeister\*in jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. Sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
5. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

## **§ 11 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfallersatz**

1. Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
2. Sachkundige Bürger\*innen und sachkundige Einwohner\*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
3. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf den jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohn festgesetzt.
  - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des\*der Arbeitgeber\*in, ersetzt.
  - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.

4. Stellvertretende Bürgermeister\*innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein\*e stellvertretend\*er Vorsitzende\*r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der EntschVO.
5. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

## **§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem\*der Bürgermeister\*in und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der\*die Bürgermeister\*in und sein\*ihr allgemeiner\* Vertreter\*in.

## **§ 13 Bürgermeister\*in**

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den\*die Bürgermeister\*in übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Ausschussordnung (AschO) für die Ausschüsse im Rat der Stadt Datteln in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
2. Im Übrigen hat der\*die Bürgermeister\*in nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

## **§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche und arbeitsrechtliche Entscheidungen**

1. Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines\*einer Leiter\*in von Organisationseinheiten verändern, die dem\*der Bürgermeister\*in unmittelbar unterstehen, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem\*der Bürgermeister\*in.
2. Die übrigen dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der\*die Bürgermeister\*in, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er\*sie kann seine Entscheidungsbefugnis delegieren.

## **§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Datteln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in dem von der Stadt Datteln herausgegebenen und nach Bedarf erscheinenden „Amtsblatt der Stadt Datteln“.

2. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Eingang des Rathauses, Genthiner Straße 8, vorgenommen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 nachgeholt.

## **§ 16 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates**

1. In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörer\*innen oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des\*der Bürgermeister\*in und des\*der allgemeinen Vertreter\*in (§ 69 GO NRW).
2. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der\*die Bürgermeister\*in oder seine\*ihr Vertretung bei der Sitzungsleitung.
3. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung im Internet und der Einstellung eines Mitschnittes in das Internet zulässig. Mitschnitte von Ratssitzungen sind sechs Monate nach Beendigung der betreffenden Wahlperiode zu löschen.
4. Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den\*die Bürgermeister\*in im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.
5. Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 27.04.2023 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Datteln vom 25.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 25.02.2025



Dora  
Bürgermeister

## **Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 25.02.2025**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S.2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) i.V.m. §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Datteln am 19.02.2025 folgende Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes beschlossen:

### **§ 1 Umfang, Aufgaben und Anforderungen des Rettungsdienstes**

- (1) Die Stadt Datteln unterhält als öffentliche Aufgabe eine Rettungswache im Rahmen des Rettungsdienstes des Kreises Recklinghausen. Die Aufgaben der Rettungswache bestimmen sich nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 des Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) und werden von der Feuerwehr der Stadt Datteln wahrgenommen.
- (2) Neben den gesetzlichen Aufgaben kann die Rettungswache den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchführen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Krankentransportwagen (KTW), Rettungswagen (RTW), ein Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) sowie sonstige anerkannte Fahrzeuge eingesetzt.
- (4) Mehrpersonentransporte werden nicht durchgeführt.  
Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze können Begleitpersonen gebührenfrei mitbefördert werden.
- (5) Der Benutzer des Rettungsdienstes und der Anforderer eines Rettungseinsatzes sollen eine ansteckende Krankheit des Benutzers vor der Benutzung mitteilen. Das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit muss aus der ärztlichen Bescheinigung und der Kostenzusicherung nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu erkennen sein.
- (6) Die Aufwendungen für Fehlfaahrten und Versorgungen für Ort werden in der Gebührenberechnung als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

### **§ 2 Aufgabenerfüllung durch Dritte**

Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn und soweit die Stadt Datteln die Aufgaben der Rettungswache durch eine Vereinbarung gemäß § 13 RettG NRW auf freiwillige Hilfsorganisationen oder Dritte übertragen hat oder durchführen lässt.

### § 3 Gebührentarif

#### 1. Notfallrettung mit Rettungstransportwagen (RTW)

1.1. Behandlung und/oder Beförderung einer Person **579,00 €**

#### 2. Krankentransport im Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW) als Krankentransportwagen (KTW)

2.1. Beförderung einer Person **439,00 €**

#### 3. Notfallrettung mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)

3.1. NEF-Pauschale inkl. Notarzt-Einsatzpauschale je Patient **1.042,00 €**

Einsatzbeginn ist der Zeitpunkt und Ort, an dem der Transportauftrag durch die Leitstelle an das Einsatzmittel erfolgt.

Einsatzende ist die Wache oder die Stelle, an dem ein neuer Einsatz zugeteilt wird.

### § 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) derjenige, der den Rettungsdienst benutzt. Behandlung und/oder Beförderung einer Person.
- b) wem die Unterhaltpflicht für denjenigen obliegt, der den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat.
- c) der Notfallpatient oder Hilfsbedürftige, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung objektiv davon ausgegangen werden konnte, dass der Einsatz von Krankentransport- oder Rettungswagen (mit oder ohne Notarzt) notwendig war. Das gilt auch, wenn sich die Bestellung nachträglich als nicht notwendig erweist.
- d) wer einen Rettungseinsatz anfordert, es sei denn, die Heranziehung zur Gebühr stellt eine unbillige Härte dar.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist der Einsatz vom Verursacher zu zahlen. Bei missbräuchlicher Alarmierung durch Minderjährige haftet der Erziehungsberechtigte.

(4) Als Gebührenschuldner wird nicht herangezogen, wer in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten im Sinne einer Geschäftsführung ohne Auftrag ein Tätigwerden des Rettungsdienstes veranlasst. In diesem Fall liegt die Gebührenpflicht bei dem Dritten.

## **§ 5 Ausnahmefälle**

Der Bürgermeister ist berechtigt, in besonderen Fällen die anfallende Gebühr zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

## **§ 6 Heranziehung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuldner werden durch einen Gebührenbescheid, der Höhe und Fälligkeit ausweist, zur Zahlung herangezogen.
- (2) Die Gebühr ist vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Durchführung eines aus medizinischen Gründen nicht notwendigen Krankentransportes kann von der vorherigen Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Für Mitglieder gesetzlicher Kranken-, Unfall- oder Ersatzkassen kann die Abrechnung direkt mit der Kasse erfolgen, sofern eine von der Krankenkasse genehmigte ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

## **§ 7 Haftung**

Die Stadt Datteln haftet dem Benutzer (einschließlich Begleitperson) gegenüber nur für solche Schäden, die durch die Ausführenden des Krankentransport- und Rettungsdienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Datteln über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes vom 21.09.2023 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Datteln vom 25.02.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 25.02.2025



Dora  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen

Nr. 23/2025 vom 21.02.2025

## Öffentlich - rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Einsätzen der Feuerwehren (hauptamtliche Kräfte) der Städte Datteln, Waltrop und Oer-Erkenschwick

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein - Westfalen (GkG NRW) sowie des §§ 2 Abs. 3 und § 39 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie der Brandschutzbedarfspläne treffen die Städte Datteln, Waltrop und Oer-Erkenschwick folgende Vereinbarung:

### §1

#### Gegenstand der Vereinbarung

1. Zur Verbesserung der Schutzzielerreichung in der Region Ostwestfalen-Lippe leisten sich die beteiligten Städte während der Tageszeit an den Wochentagen Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr und 17:00 Uhr bei Einsätzen mit zu erwartender Menschenrettung unter Atemschutz oder Bedarf eines zweiten hydraulischen Rettungssatzes durch das Hilfeleistungslöschfahrzeug (Stärke 1/3) gegenseitig überörtliche Hilfe. Hierzu wird die jeweilig nächstgelegene hauptamtliche Wache parallel alarmiert um unter anderem den entsprechenden Sicherungstrupp für den Erstangriff bzw. den zweiten Rettungssatz zu stellen.
2. Das hiervon betroffene Einsatzgebiet bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der an dieser Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Das Stadtgebiet Datteln ist anhand von Fahrzeitisochronen in zwei Bereiche aufgeteilt. Die Zuteilung der überörtlichen Hilfe erfolgt bei jedem Einsatz georeferenziert.
3. Die an der Vereinbarung beteiligten Städte übernehmen die überörtliche Hilfe nicht in ihre Zuständigkeit; es besteht lediglich die Verpflichtung, sich gegenseitig überörtliche Hilfe in Gestalt der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der beteiligten Städte als Träger des Feuerschutzes bleiben unberührt.

**Herausgeber:**  
Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Kurt-Schumacher-Allee 1  
45657 Recklinghausen

**Anforderungen sind zu richten an:**  
Kreis Recklinghausen  
Fachdienst 10 - Organisation und  
Zentrale Aufgaben  
Telefon: 02361 53-3090  
Telefax: 02361 53-3290  
E-Mail:  
[bekanntmachungen@kreis-re.de](mailto:bekanntmachungen@kreis-re.de)  
[www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen> abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

4. Die überörtliche Hilfe gilt für die Wochentage Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr für die Alarmstichworte
  - a. Brandschutz: Wohnungsbrand, Dachstuhlbrand, Kellerbrand, Luftfahrzeug, Schiffsbrand, Wohncontainer, Gewerbe Brand klein, F 3 ohne Meldebilder BMA, F4 ohne Meldebilder BMA
  - b. technische Hilfe: VU klemmt 2, VU klemmt LKW, TH 3 Bahn, TH3 Einsturz Hochbau, TH 3 Einsturz Tiefbau, TH 4, TH 5.
5. Die überörtliche Hilfe gilt nicht an Wochentagen, die gesetzliche Feiertage sind.
6. Im Falle der Einbindung des parallel angeforderten hauptamtlichen Hilfeleistungslöschfahrzeuges wird der Grundschutz für die entsendende Nachbarstaat mit durch die anfordernde Stadt gestellt. Hiervon ausgenommen wird die Stadt Waltrop, für die die Sicherstellung des Grundschutzes durch die anfordernde Stadt derzeit nicht erforderlich ist.
7. Die Alarmierung der eigenen Einsatzkräfte (Hauptamtliche Feuerwehr und Freiwillige Feuerwehr) erfolgt gemäß der Alarm- und Ausrückordnung. Der Einsatz der eigenen ehrenamtlichen Kräfte der anfordernden Stadt hat Vorrang; bei entsprechender Stärkemeldung rückt das parallel angeforderte Hilfeleistungslöschfahrzeug unverzüglich zum eigenen Standort ein.

## §2

### **Alarmierung und Anforderung**

Bei Einsätzen gem. § 1 Abs. 1 und 4 dieser Vereinbarung erfolgt eine gleichzeitige Alarmierung der jeweils nächstgelegenen hauptamtlichen Feuerwache der benachbarten Gemeinde über die Kreisleitstelle Recklinghausen entsprechend der hinterlegten Einsatzstichworte.

## §3

### **Ausrücken**

Das Ausrücken zur überörtlichen Hilfe erfolgt mit den dem Ereignis entsprechenden Einsatzkräften und Mitteln.

## §4

### **Einsatzleitung**

Die Einsatzleitung obliegt gemäß § 33 BHKG dem Einsatzleiter der Feuerwehr jener Stadt, auf deren Gebiet der Einsatz stattfindet (anfordernde Stadt). Trifft die Feuerwehr der entsendenden Stadt vor der Feuerwehr der anfordernden Stadt an der Einsatzstelle ein, leitet der Einsatzleiter der Feuerwehr der entsendenden Stadt den Einsatz, bis der Einsatz vom Einsatzleiter der Feuerwehr der anfordernden Stadt übernommen wird.

## §5

### **Kostenregelung**

Die Kosten des Einsatzes trägt jede Stadt selbst. Auf eine Erstattung von Personalkosten und besonderen Sachaufwendungen wird verzichtet. Kostenersatzpflichtige Einsätze gem. § 52 Abs. 2 BHKG werden von der anfordernden Stadt gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht. Wird Kostenersatz vom Eigentümer in voller Höhe geleistet, erfolgt eine entsprechende anteilige Erstattung der anfordernden Stadt gegenüber der entsendenden Stadt.

## §6 Versicherungsschutz

Den auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 39 BHKG und dieser Vereinbarung bei überörtlichen Einsätzen bestehenden Versicherungsschutz ihrer Feuerwehrleute regelt jede Stadt eigenständig. Wichtige Änderungen des Versicherungsschutzes werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert.

## §7 Haftpflicht

Wird die entsendende Stadt für die anfordernde Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung tätig, so stellt die anfordernde Stadt die entsendende Stadt von den gesetzlichen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen die Feuerwehr der entsendenden Stadt wegen fahrlässig verursachter Personen- und Sachschäden erhoben werden. Insoweit werden Schadensersatzansprüche Dritter i.S.d. § 45 BHKG i.V.m. §§ 39 bis 43 OBG NRW durch die anfordernde Stadt reguliert. Eine Schadensersatzleistung durch die anfordernde Stadt entfällt, soweit hierfür ein Dritter (z.B. Versicherung) zur Regulierung verpflichtet ist.

## §8

1. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
  2. Wichtige Entwicklungen bei den Vertragspartnern, die Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, werden rechtzeitig gegenseitig kommuniziert. Durch die Leitungen der Feuerwehr und den Kreisbrandmeister erfolgt hierzu vierteljährlich eine gemeinsame Evaluierung der Maßnahme.

## §9 Kündigung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2024 und verlängert sich jeweils um ein Vierteljahr, wenn sie nicht einen Monat vor Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

## §10 Inkrafttreten

Die Aufsichtsbehörde hat die Vereinbarung und ihre Genehmigung öffentlich bekanntzumachen. Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Waltrop, den 23.07.2024      Datteln, den 04.07.2024      Oer-Erkenschwick, den 18.07.2024

gez.

gez.

Oer-Erkenschwick, den 18.07.2024

gez.

Marcel Mittelbach  
Bürgermeister

André Dora  
Bürgermeister

Carsten Wewers  
Bürgermeister

## **Kenntnisnahme und Bekanntmachung**

Die vorstehende Vereinbarung zwischen der Stadt Datteln, der Stadt Oer-Erkenschwick und der Stadt Waltrop wurde mit Verfügung vom 17.02.2025 gemäß § 24 Absatz 2 und 29 Absatz 4 Nummer 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung sowie meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Absatz 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, 19.02.2025

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

gez.

Klimpel

Landrat

## WIDMUNGSVERFÜGUNG

### Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Die nachstehend genannten Straßen werden gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV NRW 91) in der zur Zeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen im Umfang der als Anlage beigefügen Lagepläne für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Erschließungsstraßen nach § 3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NRW:

lfd. Nr.	Name	Flurstücke (alle Gemarkung Datteln)	Verkehrsfunktion
1	Barbarastraße	Flur 84, Flurstück 456	Anliegerstraße
2	In den Hofwiesen	Flur 41, Flurstück 336	Anliegerstraße
3	Glückaufstraße	Flur 63, Flurstück 113 teilweise	Anliegerstraße
4	Westring	Flur 53, Flurstücke 342, 383, 387	Anliegerstraße

Die zu widmenden Flächen sind in den anliegenden Lageplänen gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteil der Widmungsverfügung.  
Die Stadt Datteln ist Eigentümerin der Flächen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erhoben werden.

### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

Datteln, 25.02.2025



Dora  
Bürgermeister

## LAGEPLAN

## Widmung "Barbarastraße"

Gemarkung Datteln – Flur 84 – Flurstück 456

Stand: 26.09.2024



## LAGEPLAN

Widmung "In den Hofwiesen"

Gemarkung Datteln – Flur 41 – Flurstück 336

Stand: 26.09.2024

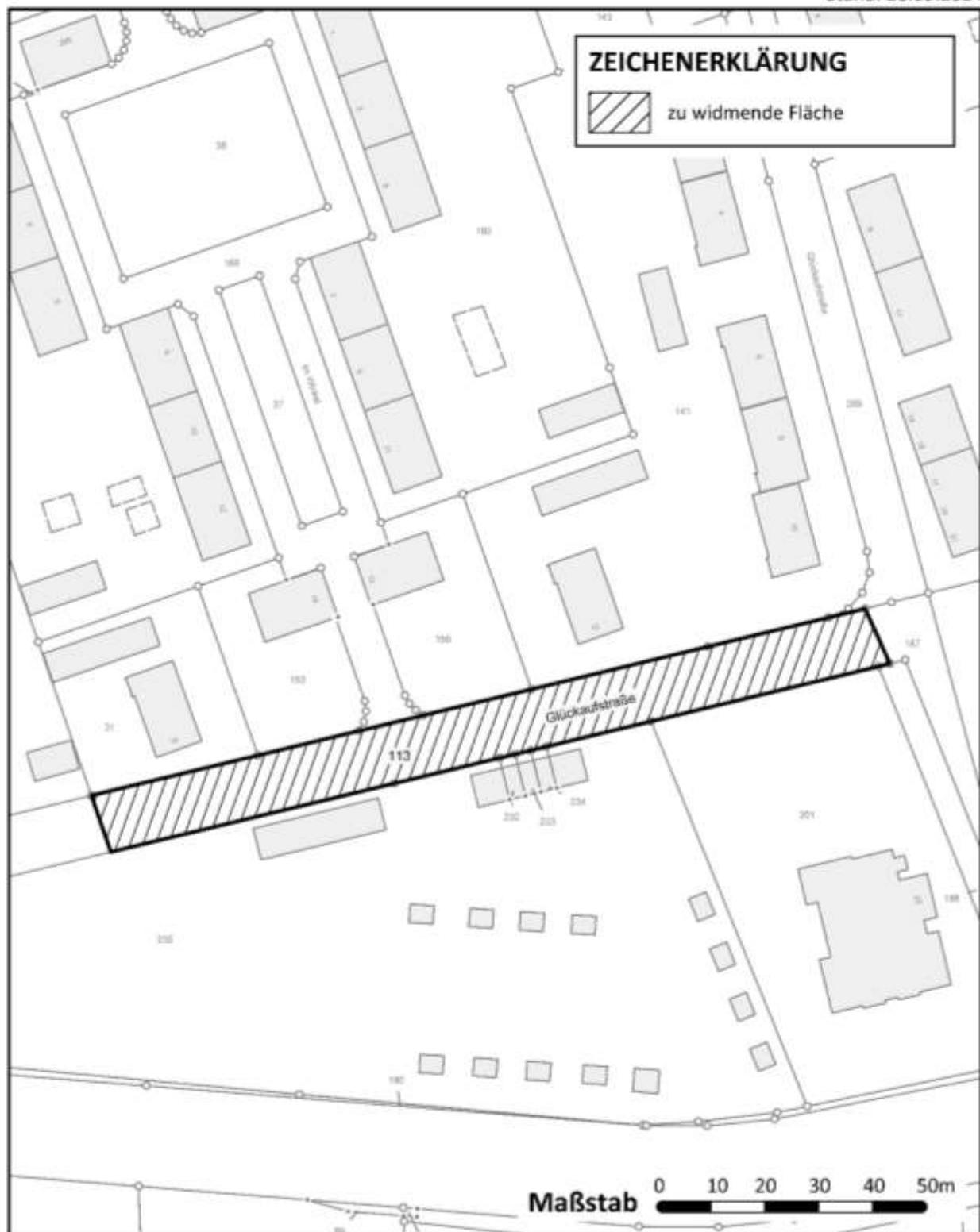


## LAGEPLAN

Widmung "Glückaufstraße"

Gemarkung Datteln – Flur 63 – Flurstück 113 teilweise

Stand: 26.09.2024

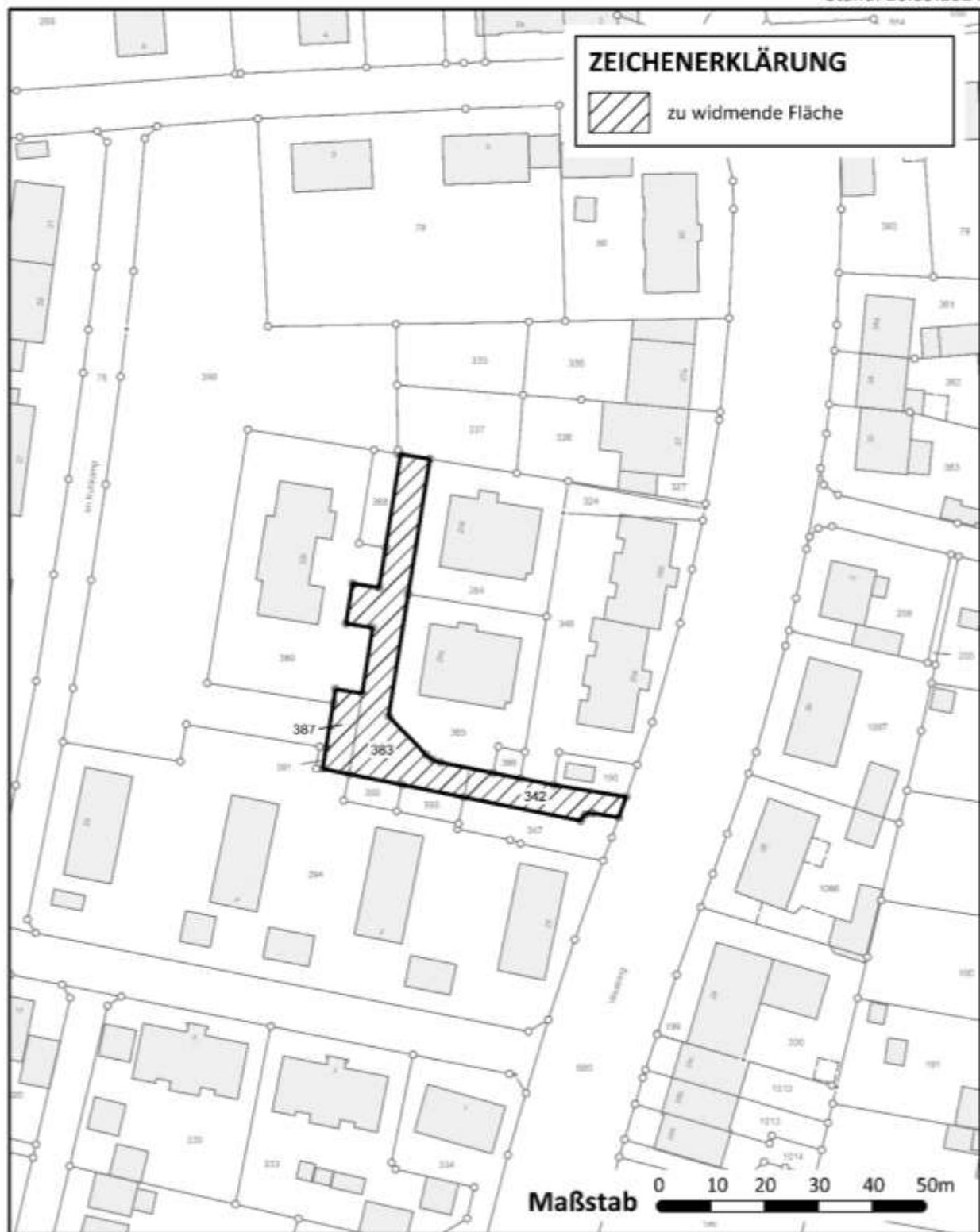


## LAGEPLAN

Widmung "Westring – Stichweg"

Gemarkung Datteln – Flur 53 – Flurstücke 342, 383 und 387

Stand: 26.09.2024



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Absicht der Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Stadt Datteln beabsichtigt, eine 274 m<sup>2</sup> große Fläche der öffentlichen Straße "Bülowstraße" (Gemarkung Datteln, Flur 38, Flurstück 562 einzuziehen. Die Fläche ist im Jahr 2019 gewidmet worden, es handelt sich aber um eine Entwässerungsanlage, die irrtümlich zur Anliegerstraße gewidmet wurde.

Daher muss eine Einziehung nach StrGW erfolgen, um der Fläche den Status der "Öffentlichen Anliegerstraße" wieder zu entziehen.

Das gemäß § 7 StrWG NRW vorgegebene Verfahren sieht vor, dass zunächst die Absicht der Einziehung bekannt zu machen ist. Gegen diese Absicht können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können ab ortsüblicher Bekanntmachung der Einziehungsabsicht beim Kommunalen Servicebetrieb Datteln - KSD, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der Dienststunden des KSD.

Montags bis Mittwochs: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

für drei Monate eingesehen werden.

Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, Einwendungen an die Stadt Datteln mitzuteilen.

- schriftlich an: KSD-SB, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln
- mündlich zur Niederschrift: Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der oben genannten Dienststunden des KSD
- per E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de
- per FAX an: KSD-SB, FAX-Nr. 02363 / 107-160

Datteln, 25.02.2025

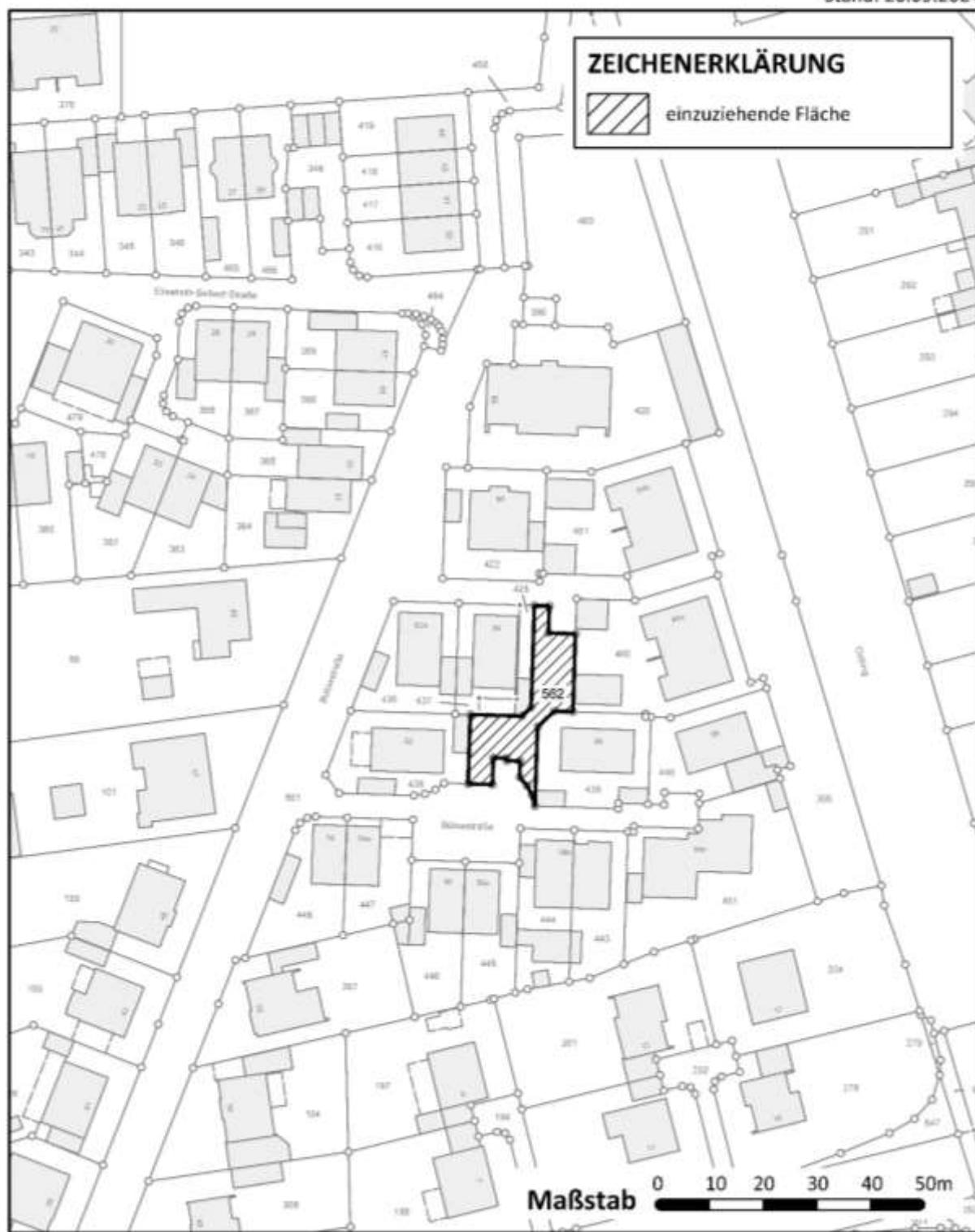


Dora  
Bürgermeister

# LAGEPLAN

Einziehung "Versickerungsanlage Bülowstraße"  
Gemarkung Datteln – Flur 38 – Flurstück 562

Stand: 26.09.2024



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Absicht der Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Stadt Datteln beabsichtigt, eine 153 m<sup>2</sup> große Fläche der öffentlichen Straße "Ostring" (Gemarkung Datteln, Flur 27, Flurstück 878) einzuziehen. Die Fläche ist im Jahr 2019 gewidmet worden, es handelt sich aber um eine Fläche in Privatbesitz, die irrtümlich mitgewidmet wurde.

Daher muss eine Einziehung nach StrGW erfolgen, um der Fläche den Status der "Öffentlichen Anliegerstraße" wieder zu entziehen.

Das gemäß § 7 StrWG NRW vorgegebene Verfahren sieht vor, dass zunächst die Absicht der Einziehung bekannt zu machen ist. Gegen diese Absicht können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können ab ortsüblicher Bekanntmachung der Einziehungsabsicht beim Kommunalen Servicebetrieb Datteln - KSD, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der Dienststunden des KSD.

Montags bis Mittwochs: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

für drei Monate eingesehen werden.

Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, Einwendungen an die Stadt Datteln mitzuteilen.

- schriftlich an: KSD-SB, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln
- mündlich zur Niederschrift: Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der oben genannten Dienststunden des KSD
- per E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de
- per FAX an: KSD-SB, FAX-Nr. 02363 / 107-160

Datteln, 25.02.2025



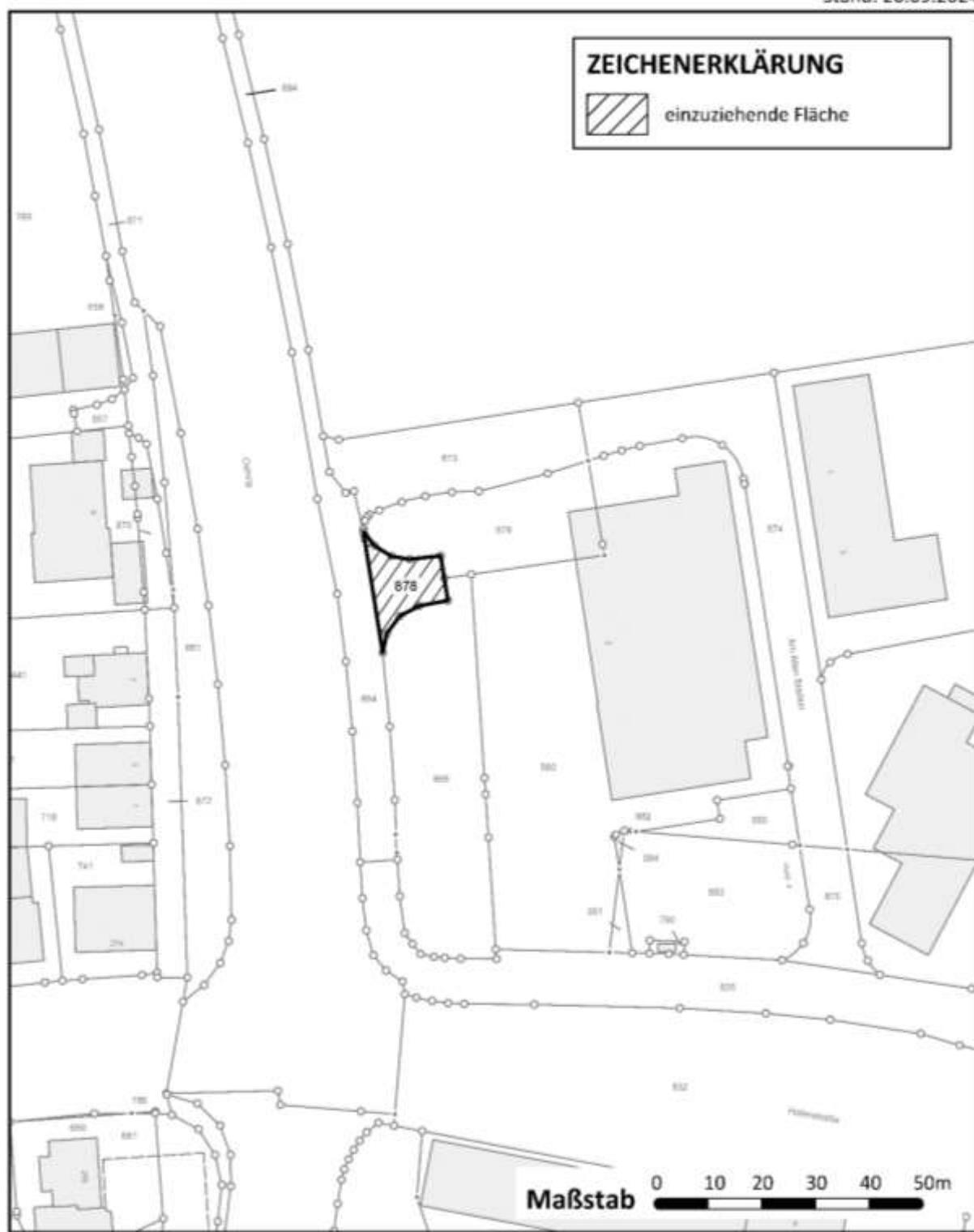
Dora  
Bürgermeister

# LAGEPLAN

Einziehung "Parkplatzfläche"

Gemarkung Datteln – Flur 27 – Flurstück 878

Stand: 26.09.2024



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Absicht der Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Stadt Datteln beabsichtigt, eine 16 m<sup>2</sup> große Fläche der öffentlichen Straße "Südringweg" (Gemarkung Datteln, Flur 29, Flurstück 618) einzuziehen. Die Fläche ist im Jahr 2019 gewidmet worden, es handelt sich aber um eine private Fläche, die irrtümlich zur Anliegerstraße gewidmet wurde.

Daher muss eine Einziehung nach StrGW erfolgen, um der Fläche den Status der "Öffentlichen Anliegerstraße" wieder zu entziehen.

Das gemäß § 7 StrWG NRW vorgegebene Verfahren sieht vor, dass zunächst die Absicht der Einziehung bekannt zu machen ist. Gegen diese Absicht können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können ab ortsüblicher Bekanntmachung der Einziehungsabsicht beim Kommunalen Servicebetrieb Datteln - KSD, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der Dienststunden des KSD.

Montags bis Mittwochs: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

für drei Monate eingesehen werden.

Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, Einwendungen an die Stadt Datteln mitzuteilen.

- schriftlich an: KSD-SB, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln
- mündlich zur Niederschrift: Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der oben genannten Dienststunden des KSD
- per E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de
- per FAX an: KSD-SB, FAX-Nr. 02363 / 107-160

Datteln, 25.02.2025



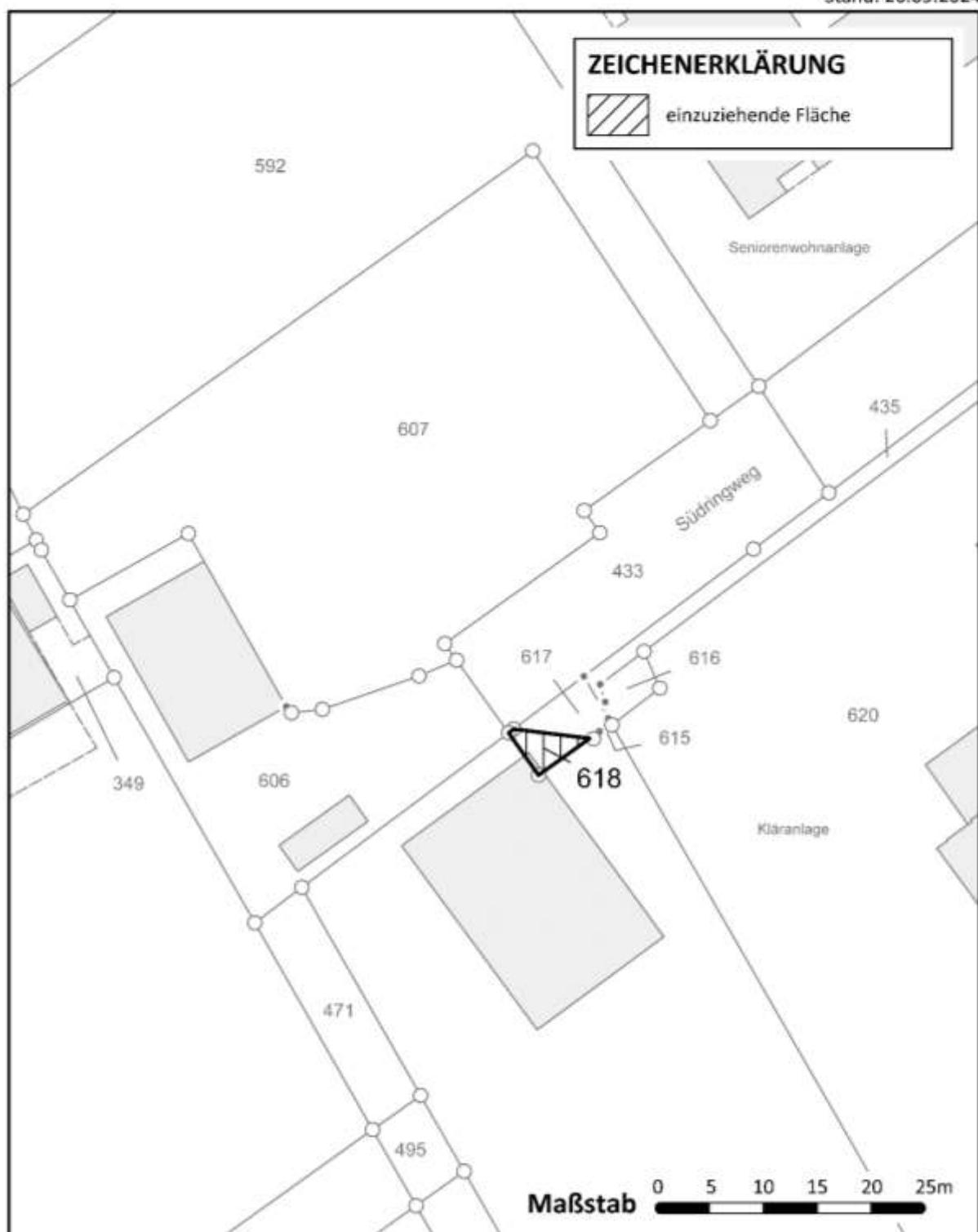
Dora  
Bürgermeister

# LAGEPLAN

Einziehung "Südringweg"

Gemarkung Datteln – Flur 29 – Flurstück 618

Stand: 26.09.2024



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Absicht der Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Stadt Datteln beabsichtigt, eine ca. 900 m<sup>2</sup> große Fläche der öffentlichen Straße "Ostring" (Gemarkung Datteln, Flur 27 Flurstück 894 teilweise) teileinzuziehen und dort nur eine Nutzung als Fuß- und Radweg zuzulassen. Die Fläche ist im Jahr 2019 zur Anliegerstraße gewidmet worden, es sollte aber im südlichen Bereich gemäß Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Datteln ein Fuß- und Radweg sein, der nördliche Bereich ist auch nur als solcher ausgebaut.

Daher muss eine Teileinziehung nach StrGW erfolgen, um der Fläche den Status der "Öffentlichen Anliegerstraße" wieder zu entziehen und die Funktion "Fuß- und Radweg" festzuschreiben.

Das gemäß § 7 StrWG NRW vorgegebene Verfahren sieht vor, dass zunächst die Absicht der Teileinziehung bekannt zu machen ist. Gegen diese Absicht können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können ab ortsüblicher Bekanntmachung der Einziehungsabsicht beim Kommunalen Servicebetrieb Datteln - KSD, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der Dienststunden des KSD.

Montags bis Mittwochs: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

für drei Monate eingesehen werden.

Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, Einwendungen an die Stadt Datteln mitzuteilen.

- schriftlich an: KSD-SB, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln
- mündlich zur Niederschrift: Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der oben genannten Dienststunden des KSD
- per E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de
- per FAX an: KSD-SB, FAX-Nr. 02363 / 107-160

Datteln, 25.02.2025

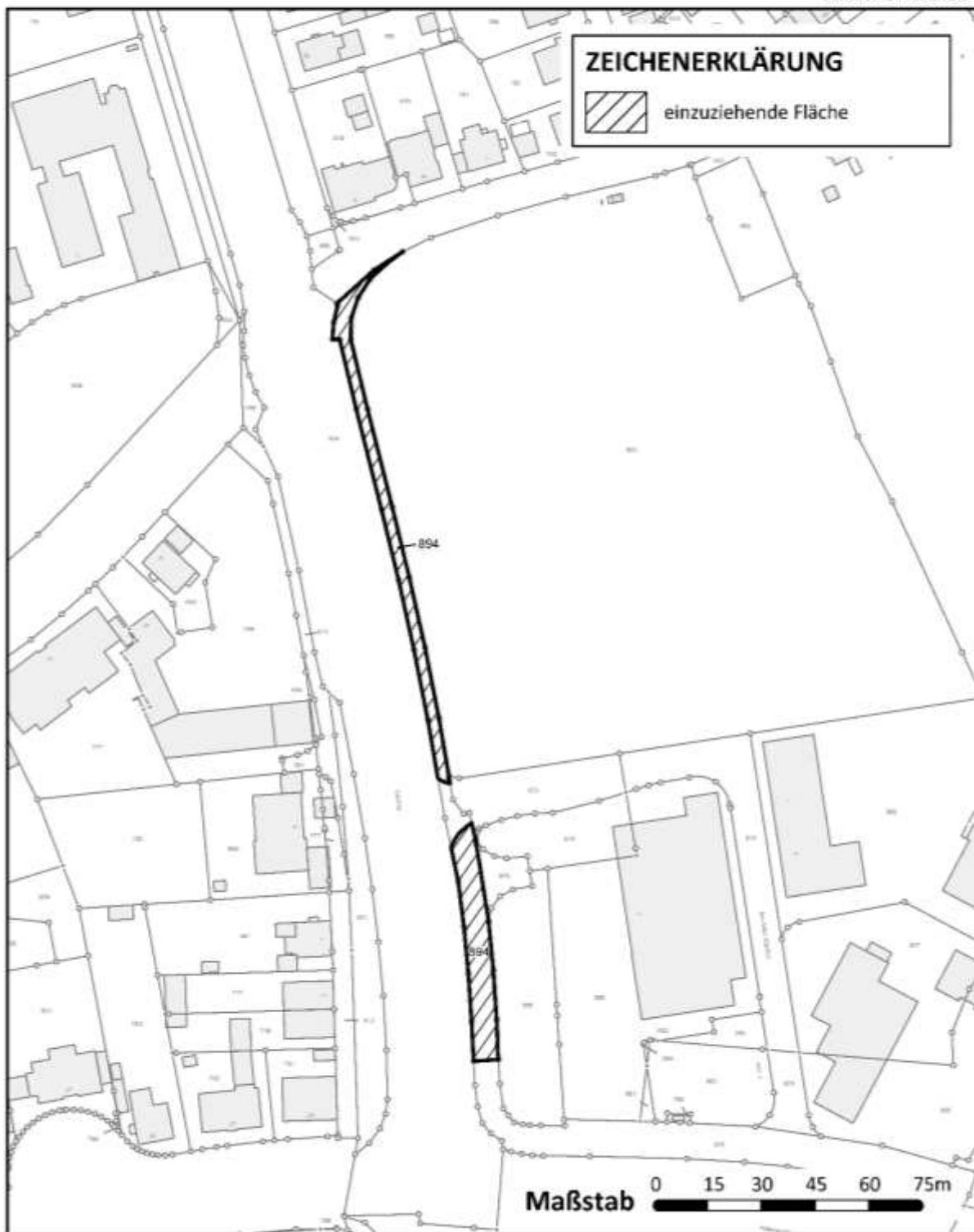


Dora  
Bürgermeister

## LAGEPLAN

Teileinziehung "Fuß- und Radweg Ostring"  
Gemarkung Datteln – Flur 27 – Flurstück 894 teilweise

Stand: 26.09.2024



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Absicht der Teileinziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Stadt Datteln beabsichtigt, eine 26 m<sup>2</sup> große Fläche der öffentlichen Straße "Zum Heideweg" (Gemarkung Datteln, Flur 81 Flurstück 1063) teileinzuziehen und dort nur eine Nutzung als Fuß- und Radweg zuzulassen. Die Fläche ist im Jahr 2019 zur Anliegerstraße gewidmet worden, es sollte aber gemäß Bebauungsplan Nr. 17c der Stadt Datteln ein Fuß- und Radweg sein.

Daher muss eine Teileinziehung nach StrGW erfolgen, um der Fläche den Status der "Öffentlichen Anliegerstraße" wieder zu entziehen und die Funktion "Fuß- und Radweg" festzuschreiben.

Das gemäß § 7 StrWG NRW vorgegebene Verfahren sieht vor, dass zunächst die Absicht der Teileinziehung bekannt zu machen ist. Gegen diese Absicht können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können ab ortsüblicher Bekanntmachung der Einziehungsabsicht beim Kommunalen Servicebetrieb Datteln - KSD, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der Dienststunden des KSD.

Montags bis Mittwochs: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

für drei Monate eingesehen werden.

Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, Einwendungen an die Stadt Datteln mitzuteilen.

- schriftlich an: KSD-SB, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln
- mündlich zur Niederschrift: Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der oben genannten Dienststunden des KSD
- per E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de
- per FAX an: KSD-SB, FAX-Nr. 02363 / 107-160

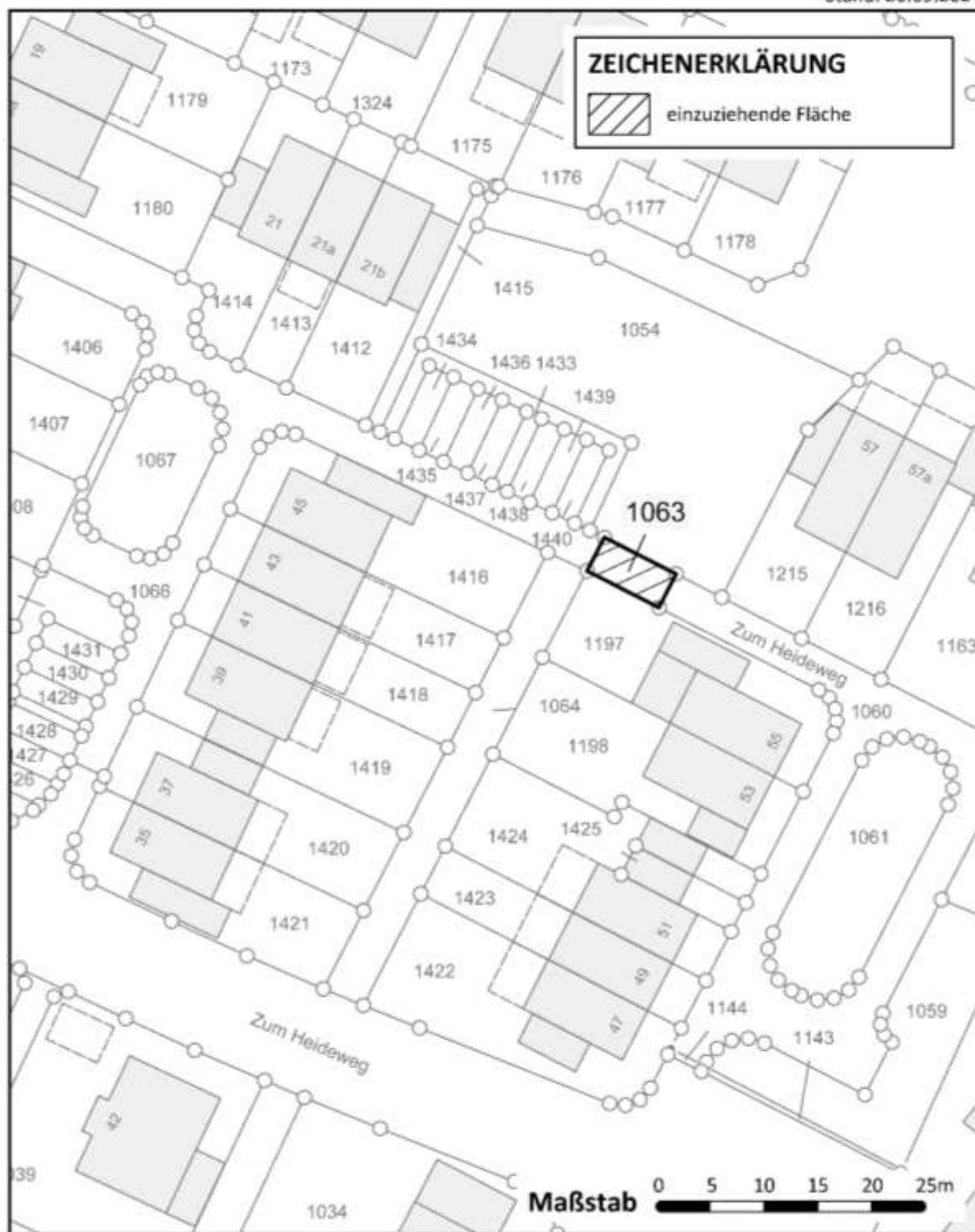
Datteln, 25.02.2025

  
Dora  
Bürgermeister

## LAGEPLAN

Teileinziehung "Fuß- und Radweg Zum Heideweg"  
Gemarkung Datteln – Flur 81 – Flurstück 1063

Stand: 26.09.2024



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Absicht der Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Stadt Datteln beabsichtigt, eine 59 m<sup>2</sup> große Fläche der öffentlichen Straße "Zum Gutacker" (Gemarkung Datteln, Flur 63, Flurstück 270) einzuziehen. Die Fläche ist im Jahr 2019 gewidmet worden, es handelt sich aber um eine private Fläche, die irrtümlich zur Anliegerstraße gewidmet wurde.

Daher muss eine Einziehung nach StrGW erfolgen, um der Fläche den Status der "Öffentlichen Anliegerstraße" wieder zu entziehen.

Das gemäß § 7 StrWG NRW vorgegebene Verfahren sieht vor, dass zunächst die Absicht der Einziehung bekannt zu machen ist. Gegen diese Absicht können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können ab ortsüblicher Bekanntmachung der Einziehungsabsicht beim Kommunalen Servicebetrieb Datteln - KSD, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der Dienststunden des KSD.

Montags bis Mittwochs: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

für drei Monate eingesehen werden.

Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, Einwendungen an die Stadt Datteln mitzuteilen.

- schriftlich an: KSD-SB, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln
- mündlich zur Niederschrift: Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der oben genannten Dienststunden des KSD
- per E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de
- per FAX an: KSD-SB, FAX-Nr. 02363 / 107-160

Datteln, 25.02.2025



Dora  
Bürgermeister

## LAGEPLAN

Einziehung "Zum Gutacker"  
Gemarkung Datteln – Flur 63 – Flurstück 270

Stand: 26.09.2024



## **BEKANNTMACHUNG**

### **der Absicht der Einziehung nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)**

Die Stadt Datteln beabsichtigt, eine 828 m<sup>2</sup> große Fläche der öffentlichen Straße "Zum Heideweg" (Gemarkung Datteln, Flur 81 Flurstücke 1072, 1074 und 1081) einzuziehen. Die Fläche ist im Jahr 2019 gewidmet worden, es handelt sich aber um Entwässerungsanlagen, die irrtümlich zur Anliegerstraße gewidmet wurden.

Daher muss eine Einziehung nach StrGW erfolgen, um der Fläche den Status der "Öffentlichen Anliegerstraße" wieder zu entziehen.

Das gemäß § 7 StrWG NRW vorgegebene Verfahren sieht vor, dass zunächst die Absicht der Einziehung bekannt zu machen ist. Gegen diese Absicht können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung Einwendungen erhoben werden.

Die Unterlagen zum Einziehungsverfahren können ab ortsüblicher Bekanntmachung der Einziehungsabsicht beim Kommunalen Servicebetrieb Datteln - KSD, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der Dienststunden des KSD.

Montags bis Mittwochs: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstags: 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitags: 8.30 bis 12.00 Uhr

für drei Monate eingesehen werden.

Innerhalb dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, Einwendungen an die Stadt Datteln mitzuteilen.

- schriftlich an: KSD-SB, Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln
- mündlich zur Niederschrift: Emscher-Lippe-Straße 12, 45711 Datteln, Zimmer 1.08 (KSD-SB) während der oben genannten Dienststunden des KSD
- per E-Mail: strassenbau@stadt-datteln.de
- per FAX an: KSD-SB, FAX-Nr. 02363 / 107-160

Datteln, 25.02.2025



Dora  
Bürgermeister

## LAGEPLAN

Einziehung "Entwässerungsanlage Zum Heideweg"  
Gemarkung Datteln – Flur 81 – Flurstücke 1072, 1074 und 1081

Stand: 26.09.2024



Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokument vom 04.09.2024

Az: 1011108.0262359

für Aref Alusch

(letzte bekannte Anschrift: Brückenstr. 8, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

  
Vahrenkamp-Sprave

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

**Bezirksstelle Stadt Datteln**

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokumente vom 12.02.2025 und 13.02.2025

Az: 1011112.0267839

Für Jan Piotr Rys

(letzte bekannte Anschrift: Gertrudenstr. 44, 45711 Datteln

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

Cramer

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

**Bezirksstelle Stadt Datteln**

**Martin-Luther-Str. 13**

**45711 Datteln**

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel  
2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt  
Datteln:

Dokument vom 18.02.2025

Az: 1011116.0283485

für Herrn Pavlo Kostiuk

(letzte bekannte Anschrift: Markfelder Str. 15, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw.  
dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln  
bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13,  
Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste  
drohen.

Im Auftrag

  
Vahrenkamp-Sprave

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**  
Bezirksstelle Stadt Datteln  
Martin-Luther-Str. 13  
45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokumente vom 12.02.2025 und 13.02.2025

Az: 1011112.0267839

Für Krystyna Rys

(letzte bekannte Anschrift: Gertrudenstr. 44, 45711 Datteln

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 2, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

Cramer

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

**Bezirksstelle Stadt Datteln**

**Martin-Luther-Str. 13**

**45711 Datteln**

Stadt Datteln	Herr Wolf	02363 107-231
FD 4.6.4	Frau Mank	02363 107-303
Unterhaltsvorschusskasse	Frau Allert-Hachmann	02363 107-318
Zimmer 2.06 & 2.07	Fax	02363 107-445
	E-Mail	uvk@stadt-datteln.de

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 wird das nachfolgende Schriftstück/-e:

Rechtswahrungsanzeige der Stadt Datteln, FD 4.6.4., vom 11.02.2025,  
Aktenzeichen: FB 4.6.4.1.0062

Für Herr Dustin Kühne, geb. 02.11.1989 in Datteln,  
letzte bekannte Anschrift: Heinrich-Heine-Straße 7, 45711 Datteln

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art konnte nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten nicht festgestellt werden konnte. Eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten war nicht möglich.

Das Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Stadt Datteln, FD 4.6.4, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln, Zimmer 2.06 und 2.07, während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Mit freundlichen Grüßen  
i.A.

  
Wolf

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokument vom 13.02.2025

Az: 1011137.0266958

für Frau Konstantina Sampani

(letzte bekannte Anschrift: Ohmstr. 69, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag



Vahrenkamp-Sprave

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokument vom 18.02.2025

Az: 1011102.0193884

für Herrn Marco Tischler

(letzte bekannte Anschrift: Bitschstr. 8, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

*Vahrenkamp Sprave*

Vahrenkamp-Sprave

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

**Bezirksstelle Stadt Datteln**

**Martin-Luther-Str. 13**

**45711 Datteln**

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokument vom 23.09.2024

Az: 1011108.0276732

für Florin-Marius Vasile

(letzte bekannte Anschrift: Castroper Str. 258, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

*Vahrenkamp-Sprave*

Vahrenkamp-Sprave

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln

Gemäß § 1 und § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Juli 2016 (GV. NRW.S.557) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Dokument vom 13.02.2025

Az: 1011137.0266958

für Herrn Asimoglou Vasileios

(letzte bekannte Anschrift: Ohmstr. 69, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten bzw. dessen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln bei der Vestischen Arbeit Jobcenter Kreis Recklinghausen Bezirksstelle Datteln, Martin-Luther-Str. 13, Zimmer 24, während der Dienststunden eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Im Auftrag

Vahrenkamp-Sprave  
Vahrenkamp-Sprave

**Jobcenter Kreis Recklinghausen**

Bezirksstelle Stadt Datteln

Martin-Luther-Str. 13

45711 Datteln